

S a t z u n g

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dinklage

Auf Grund der §§ 10, 44 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Funktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt bei folgenden Funktionsträgern:

1. Stadtbrandmeister	160,00 €
2. Stellvertretender Stadtbrandmeister	80,00 €
3. Sicherheitsbeauftragter	40,00 €
4. Jugendfeuerwehrwart	70,00 €
5. Gerätewart	70,00 €
6. Schriftführer und Pressewart	50,00 €
- (3) Nehmen mehrere Mitglieder die Aufgaben einer Funktion wahr (z. B. Gerätewarte), kann der Aufwandsentschädigungsbetrag entsprechend dem Arbeitsaufwand unter den Beteiligten aufgeteilt werden.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des dritten Kalendermonats seit dem Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen. Der Monat, in welchem der Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion fällt, wird nicht mitgerechnet.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Hälfte der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung, ohne Anrechnung einer an ihn etwa gezahlten Aufwandsentschädigung gemäß vorstehenden Absatz 2.

§ 2

Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 dieser Satzung sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion als Ehrenbeamter oder als sonstiger Funktionsträger entstehenden Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) sowie der Verdienstaussfall abgegolten. Bei Lehrgangsteilnahmen und Einsätzen gilt die Regelung des Absatzes 2.
- (2) Ehrenbeamte und sonstige Funktionsträger, die an Lehrgängen z. B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilnehmen, erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung Verdienstaussfall gemäß nachstehendem Absatz 3. Gleiches gilt im Einsatzfall (Brand- und Hilfeleistungseinsatz).
- (3) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen z. B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 32 NBrandSchG.

Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet, höchstens jedoch 35,00 € je Stunde und höchstens 8 Stunden je Tag.

Kann ein Nachweis nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand geführt werden, beträgt der Verdienstaussfall 28,00 € je Stunde, höchstens 8 Stunden am Tag.

- (4) Bei Teilnahme an Lehrgängen z. B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz und bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn das Land eine Reisekostenvergütung gewährt.
- (5) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen oder durch Familienangehörige bzw. weiteren Angehörigen des Haushaltes erfolgen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

STADT DINKLAGE Ortsrecht	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	In Kraft getreten am 01.01.2014	- Seite 3 -
-----------------------------	--	------------------------------------	-------------

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dinklage vom 26.09.1985 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Anmerkung:

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichbedeutend auch für weibliche Funktionsträger.

Dinklage, den 18.12.2013



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Moormann', written in a cursive style.

(Heinrich Moormann)

Bürgermeister